
Europäische Rechtsprechung

Von David Löffler, Innsbruck

EuGH: Abschluss eines gemischten Übereinkommens erfordert keine einstimmige Entscheidung der Mitgliedstaaten

Gutachten 1/19 des EuGH (Große Kammer) vom 6. Oktober 2021, Istanbul-Konvention

Durch das vorliegende Gutachten des EuGH werden die Verfahrensregeln hinsichtlich des Abschlusses internationaler Übereinkommen durch die EU konkretisiert. Gegenstand des Gutachtens ist das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention). Die darin geregelten Sachbereiche fallen teilweise in die Zuständigkeit der EU und teilweise in jene der Mitgliedstaaten. Die Istanbul-Konvention wird daher als gemischtes Abkommen, d. h. sowohl durch die EU als auch durch die Mitgliedstaaten abgeschlossen. Am 13. Juni 2017 unterzeichnete die EU die Istanbul-Konvention, eine Ratifizierung erfolgte bisher allerdings noch nicht. Hierfür bedarf es eines Beschlusses des Rates, welchen er – bis auf einige Ausnahmen – mit qualifizierter Mehrheit fasst (Art. 218 Abs. 6 und 8 AEUV). Der Rat wollte mit dem Erlass des Ratifizierungs-Beschlusses für die Istanbul-Konvention abwarten, bis eine einstimmige Entscheidung der Mitgliedstaaten vorliegt, mit welcher diese erklären, in den ihre Zuständigkeiten betreffenden Bereichen des Übereinkommens gebunden zu sein. Das Europäische Parlament beantragte sodann im Juli 2019 nach Art. 218 Abs. 11 AEUV beim EuGH, ein Gutachten hinsichtlich des Abschlusses der Istanbul-Konvention zu erstellen. Es fragte unter anderem an, ob ein Abschluss der Istanbul-Konvention durch den Rat gemäß Art. 216 Abs. 6 AEUV mit den EU-Verträgen vereinbar wäre, auch wenn keine einstimmige Entscheidung der Mitgliedstaaten in Bezug auf ihre Bindung an das Übereinkommen vorliegt.

Der EuGH hält hierzu zunächst fest, dass die Willensbildung der Organe der EU durch die EU-Verträge festgelegt werden und diese Regelungen weder zur Disposition der Mitgliedstaaten noch der Unionsorgane stehen. Aus Art. 218 Abs. 8 AEUV ergebe sich ausdrücklich, dass der Abschluss eines internationalen Übereinkommens durch den Rat mit qualifizierter Mehrheit erfolgt. Eine enge Zusammenarbeit zwischen den Unionsorganen und den Mitgliedstaaten beim Abschluss einer gemischten Übereinkunft sei zwar legitim, diese dürfe aber nicht zu einer Abänderung der in Art. 218 AEUV